



Beschlussvorlage

BV0133/2018

Für die öffentliche Sitzung

Beratungsfolge	Abstimmungsergebnis	Datum
Rechnungsprüfungsausschuss		21.11.2018
Hauptausschuss		28.11.2018
Stadtverordnetenversammlung		05.12.2018

Einreicher: Bürgermeister

vorgelegt von: **Fachdienst I/3 Kämmerei/Steuern**

Betreff: Beschluss über den geprüften Gesamtabschluss des Haushaltsjahres 2017

Beschlussvorschlag:

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt den geprüften Gesamtabchluss des Haushaltsjahres 2017 der Stadt Hennigsdorf mit seinen Anlagen.

Begründung:

I. Sachverhalt

Gemäß § 83 Abs. 1 Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) hat die Gemeinde einen Gesamtabchluss aufzustellen. Dabei ist der Jahresabschluss der Gemeinde mit den nach Handels-, Eigenbetriebs- oder Haushaltsrecht aufzustellenden Jahresabschlüssen

- der Unternehmen nach § 92 Abs. 2, an denen die Gemeinde beherrschend (§ 290 des Handelsgesetzbuches) oder mindestens maßgeblich (§ 311 Abs. 1 Satz 2 des Handelsgesetzbuches) beteiligt ist;
für mittelbare Beteiligungen gilt § 290 des Handelsgesetzbuches,
- anderer Unternehmen nach § 92 Abs. 2 Nr. 4, die von der Gemeinde gemeinsam mit Dritten geführt werden (Gemeinschaftsunternehmen) und
- der Zweckverbände, nach dem Gesetz über die kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg, bei denen die Gemeinde Mitglied ist;
ausgenommen sind Zweckverbände, die ausschließlich Beteiligungen an Sparkassen halten

zu konsolidieren.

Der Stichtag für den Gesamtabchluss ist gemäß § 82 Abs. 2 BbgKVerf auf den 31. Dezember des betreffenden Haushaltsjahres zu legen.

Gemäß § 83 Abs. 4 BbgKVerf besteht der Gesamtabchluss aus:

1. der Gesamtergebnisrechnung,
2. der Gesamtfinanzrechnung,
3. der Gesamtbilanz und
4. dem Konsolidierungsbericht.

Dem Gesamtabchluss sind als Anlagen beizufügen:

1. der Gesamtanhang,
2. die Gesamtanlagenübersicht,
3. die Gesamtforderungsübersicht,
4. die Gesamtverbindlichkeitsübersicht und
5. der Beteiligungsbericht, soweit dieser nicht gemäß § 82 Abs. 2 BbgKVerf erstellt wurde.

Der Beteiligungsbericht ist bereits Bestandteil des jeweiligen Jahresabschlusses.

Der Gesamtabchluss des Haushaltsjahres 2017 wurde von der Kämmerin aufgestellt. Dem Bürgermeister wurde der geprüfte Entwurf zur Feststellung vorgelegt.

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Hennigsdorf beschließt den geprüften Gesamtabchluss 2017 mit seinen Anlagen.

Die Entlastung des Bürgermeisters durch die Stadtverordnetenversammlung erfolgt in einem gesonderten Beschluss.

Hinweis:

Die Prüfung des Gesamtabchlusses 2017 der Stadt Hennigsdorf durch das Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Oberhavel erfolgte in der Zeit vom 27.09.2018 bis 19.10.2018 (nach Korrekturen).

Aus der Prüfung ergaben sich keine Sachverhalte, die dem Beschluss der Stadtverordnetenversammlung über den geprüften Gesamtabchluss entgegenstehen.

II. bereits dazu vorliegende Entscheidungen

III. Finanzielle Auswirkungen ☐ ja ☒ nein

Anlagen:

- I. Geprüfter Gesamtabchluss des Haushaltsjahres 2017 der Stadt Hennigsdorf mit seinen Anlagen
- II. Prüfbericht des Rechnungsprüfungsamtes des Landkreises Oberhavel vom 19.10.2018

Hennigsdorf, 08.11.2018

Bürgermeister